



Satzung Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land besteht ein Feuerwehrverband, der den Namen „Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.“ (KFV JL e.V.) führt, nachstehend Verband genannt.
- (2) Er ist eine gemeinnützige Vereinigung der Feuerwehren im Landkreis Jerichower Land und weiterer mit dem Feuerwehrwesen verbundener natürlicher und juristischer Personen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verband ist am 01.12.1992 unter der Nummer 171 in das Register des Amtsgerichtes Burg als rechtsfähiger Verband im Sinne des § 21 BGB eingetragen worden. Sein Sitz ist Eschenweg 6, 39288 Burg. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerwehrwesens im Landkreis Jerichower Land.
- (2) Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber jedermann.
- (3) Den Satzungszweck erfüllt der Verband durch:
 - a. Förderung des abwehrenden und vorbeugenden Brand-, Umwelt- und Katastrophenschutzes, sowie der technischen Hilfe;
 - b. Vertretung der feuerwehrrechtlichen Belange der Angehörigen der Feuerwehren. Er setzt sich dafür ein, dass den Feuerwehrangehörigen aus ihrer Tätigkeit keine finanziellen und existentiellen Nachteile erwachsen;
 - c. Zusammenwirken mit den kommunalen Gebietskörperschaften (Städte, Gemeinden, Landkreis), den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Organisationen/ Institutionen, die in der Gefahrenabwehr (mit)wirken;
 - d. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Mitgliedsfeuerwehren;
 - e. Förderung der Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - f. Förderung der Traditionspflege und des Feuerwehrsports;
 - g. Auszeichnung und Ehrung hervorragender Leistungen von natürlichen und juristischen Personen.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



§ 3 Mitgliedschaft im Verband

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden bzw. sind die Feuerwehren (Gemeinde-/Stadtfeuerwehren und den zugehörigen Ortsfeuerwehren) im Sinne des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Landkreis Jerichower Land.
- (2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Angehörige der Mitgliedsfeuerwehren und andere Persönlichkeiten ernannt werden, die sich bei der Durchsetzung des Brandschutzes und bei der Förderung der Feuerwehren und der Arbeit des Verbandes besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Die Kreisjugendfeuerwehr ist als Jugendorganisation des KFV JL e.V. der Zusammenschluss aller Kinder- und Jugendfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren.
Die Kreisjugendfeuerwehr gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch die Verbandsversammlung bestätigt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmungsbeschluss des Verbandsvorstands erworben.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand erklärten Austritts.
- (7) Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes, kann es durch Beschluss der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden. Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussbegründung geltend zu machen. Er ist durch den Verbandsvorstand zu behandeln und innerhalb eines Monats abschließend zu beschließen. Wer aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinerlei finanzielle Ansprüche an den Verband.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a. an allen Veranstaltungen und Maßnahmen des Verbandes teilzunehmen,
 - b. zu allen Angelegenheiten des Verbandes ihre Meinung zu äußern,
 - c. Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten,
 - d. Personen für die Wahl und die Verbandsorgane entsprechend dieser Satzung vorzuschlagen.



(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung des Verbandes anzuerkennen und gewissenhaft und schöpferisch mit Leben zu erfüllen,
- b. die Aufgaben des Verbandes, die sich aus dieser Satzung und den Beschlüssen des Verbandes ergeben, zu erfüllen,
- c. übertragene Aufgaben in Funktionen verantwortungsbewusst auszuüben und zu erfüllen.

§ 5 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:

- a. die Verbandsversammlung,
- b. der Verbandsvorstand,
- c. der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan und besteht aus:

- a. dem Verbandsvorstand mit Stimmrecht,
- b. vom Vorstand geladene Persönlichkeiten und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht,
- c. den geladenen Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht,
- d. dem Kreisbrandmeister und den Leitern der Brandschutzabschnitte mit Stimmrecht,
- e. den Stadt- und Gemeindefeuerleitern oder deren Stellvertreter mit Stimmrecht,
- f. den Ortswehrleitern oder deren Stellvertreter mit Stimmrecht,
- g. den Delegierten der Ortsfeuerwehren mit Stimmrecht.

(2) Für Delegierte aus den Ortsfeuerwehren gilt folgender Delegiertenschlüssel:

- | | |
|---|---------------|
| a. bis 25 Angehörige im Einsatzdienst pro Ortsfeuerwehr | 1 Delegierter |
| b. ab 26 Angehörigen im Einsatzdienst pro Ortsfeuerwehr | 2 Delegierte |

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind.

(4) Die Verbandsversammlung ist durch den Verbandsvorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich einzuberufen.

(5) Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen bis zwei Wochen vor der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Die endgültige Tagesordnung wird dann zur Verbandsversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben.



Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Verbandsversammlung gestellt werden, beschließt die Verbandsversammlung.

- (6) Die Verbandsversammlung muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird.
- (7) Die Verbandsversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser stammt aus den Reihen des Vorstandes. Jede Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (8) Über die Beratung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 7 Die Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
Sie wählt:
 - a. den Vorstandsvorsitzenden,
 - b. den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c. die Kreisfrauensprecherin,
 - d. den Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - e. den stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - f. die Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren,
 - g. die Kassenprüfer jährlich.
- (2) Kreisjugendfeuerwehrwart und stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart werden von den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren und den Gemeinde- bzw. Stadtjugendfeuerwehrwarten vorgeschlagen.
- (3) Aus jeder Gemeinde-/Stadtfeuerwehr des Landkreises sollte ein Beisitzer Mitglied des Vorstandes sein. Es sollen nicht mehr als zehn Beisitzer dem Vorstand angehören.
Hierbei bleiben die Funktionen des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, der Kreisfrauensprecherin, des Kreisjugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes außer Betracht.
Entsprechende Wahlvorschläge sind durch die Gemeinde-/Stadtfeuerwehr einzureichen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die Verbandsversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtsperiode des gesamten Vorstandes.
- (5) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl aller Funktionen ist zulässig.



- (6) Sie wählt die Delegierten zur nächsten Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e.V.
- (7) Die Verbandsversammlung beschließt über:
- a. wesentliche Verbandsangelegenheiten,
 - b. befasst sich mit Grundsätzen für die weitere Entwicklung und Tätigkeiten des Verbandes,
 - c. die Haushaltspläne,
 - d. die Kassen- und Prüfberichte,
 - e. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - f. die Entlastung des Vorstandes,
 - g. eingebrachte Anträge,
 - h. Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - j. Änderung oder Neufassung der Jugendordnung,
 - k. Änderung oder Neufassung der Finanzordnung,
 - l. die Auflösung des Verbandes.
- (8) Satzungsänderungen oder die Neufassung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Die Verbandsversammlung kann Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden einreichen. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand. Die Verbandsversammlung wird über die Beschlussfassung in Kenntnis gesetzt.
- (10) Die Verbandsversammlung nimmt Berichte
- a. des Vorsitzenden,
 - b. des Kreisjugendfeuerwehrwartes,
 - c. der Kreisfrauensprecherin,
 - d. des Kassenwartes und
 - e. der Kassenprüfer

entgegen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kreisfrauensprecherin als Vertreterin der weiblichen Feuerwehrangehörigen,
 - d. den Beisitzern,
 - e. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,



Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.



- f. dem stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart.
- (2) Aus den Reihen der Beisitzer werden durch den Vorstand der Kassenwart und der Schriftführer gewählt.
 - (3) Die Beisitzer nehmen an allen Besprechungen des Verbandsvorstandes teil.
 - (4) Der Vorstand kann maximal zwei Ehrenmitglieder in den Vorstand berufen. Die Ehrenmitglieder im Vorstand nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
 - (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder wenn dieses von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Kalenderjahr werden mindestens zwei Vorstandssitzungen durchgeführt.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung sind nicht möglich. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Die Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch.
- (2) Durch den Verbandsvorstand erfolgt die selbständige Beratung von Fragen, die den Verbandszweck und das Feuerwehrwesen betreffen. Entsprechende Beschlüsse werden dazu gefasst bzw. Vorlagen für die nächste Verbandsversammlung gefertigt.
- (3) Er erarbeitet die Haushaltsplanentwürfe und den jährlichen Kassenbericht.
- (4) Durch den Verbandsvorstand erfolgt die Vorbereitung der Verbandsversammlung. Er befindet über Ort und Zeit der nächsten Verbandsversammlung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erstattet zur Delegiertenversammlung Bericht über die Arbeit des Verbandsvorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (6) Die Beisitzer beraten und unterstützen durch ihre Tätigkeit in den Fachgremien des Verbandes.
- (7) Der Verbandsvorstand ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.



(8) Über die Besprechungen des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Verbandsvorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Wahlen und Wahlhandlungen

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, die Kreisfrauensprecherin, den Kreisjugendfeuerwehrwart, den stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart und die Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren.

(2) Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt.

(3) Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung gibt der Vorstandsvorstand die zu wählenden Funktionen bekannt.

(4) Die Mitglieder können bis 14 Tage vor Beginn der Delegiertenversammlung beim Vorstandsvorstand Vorschläge für die zu wählenden Funktionen unterbreiten.

(5) Die Wahl findet geheim und getrennt nach Funktion statt. Steht nur ein Kandidat für die jeweilige Funktion zur Wahl, kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Wahl offen erfolgen.

(6) Um in eine Funktion gewählt zu werden, ist die absolute Mehrheit (50 % + 1) der anwesenden wahlberechtigten Delegierten erforderlich.

(7) Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) durchzuführen. Hierbei reicht die einfache Mehrheit (meiste Stimmen).

(8) Zu jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus drei Delegierten besteht. Dieser Wahlausschuss hat die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters während der Wahlen. Die Verbandsversammlung befindet über die Zusammensetzung des Wahlausschusses.



- (9) Der gewählte Kandidat erklärt nach vollzogener Wahl gegenüber der Verbandsversammlung, ob er die Wahl annimmt.
- (10) Über die vollzogene Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen

§ 12 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge orientieren sich an den zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen des KFV JL e.V. an den Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V.
- (2) Anspruch auf Leistungen aus dem Verband haben nur Mitglieder, für die Beiträge gezahlt wurden.
- (3) Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Reisekosten und dergleichen wird entsprechend dem Reisekostensatz entschieden.
- (5) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von den Unterschriftsberechtigten für den Finanzverkehr des Verbandes angewiesen sind.
- (6) Die Kasse ist einmal im Jahr von den Kassenprüfern zu prüfen. Darüber ist ein entsprechender Prüfbericht zu fertigen.
- (7) Weitere Festlegungen werden in der Finanzordnung des Verbandes geregelt.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V. löst sich auf, wenn in einer beschlussfähigen Verbandsversammlung drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vermögen des KFV JL e.V. in Verwahrung an den Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V. über. Das Vermögen bleibt Eigentum der Mitglieder des KFV JL e.V.



Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.



- (3) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Die Neufassung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Jerichower Land e.V. wurde auf der Verbandsversammlung am 14.11.2014 beschlossen und tritt somit in Kraft.